



## Satzung des FC Burg v. 1914 e.V.

### § 1 -Name und Sitz des Vereins-

Der am 01. Mai 1914 gegründete Verein trägt den Namen „FC Burg v. 1914 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Burg und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

### § 2a -Zweck des Vereins-

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer bei etwaigen leihweise überlassenen Sacheinlagen nichts vom Vermögen des Vereins erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

-Die Gemeinde Burg in Dithmarschen, 25712 Burg/Dithmarschen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, rassistisch und religiös neutral.

### § 2b -Jugendarbeit im Verein-

Der Verein hat eine Jugendabteilung. Diese gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitwirkenden gewählt. Der / Die Jugendobmann / Jugendobfrau ist Mitglied des Vorstandes.

In der Jugendarbeit werden über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus Jugendbegegnungen, kulturelle Veranstaltungen und sonstige Freizeitveranstaltungen durchgeführt.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



## § 2c –Sportliche Regeln-

Der Verein erkennt im Rahmen der Ausübung des Fußballsports die vom Deutschen Fußballbund (DFB) im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organe als für ihn verbindlich an.

## § 3 –Vereinsfarben-

Die Vereinsfarben sind GRÜN-WEIß.

## § 4 –Mitglieder-

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktiven Mitgliedern
- 3) Passiven Mitgliedern
- 4) Jugendmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, in begründeten Fällen, die Mitgliedschaft zu verweigern.

## § 5 –Ende der Mitgliedschaft-

Die Mitgliedschaft endet mit:

- 1) Austritt
- 2) Streichung
- 3) Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei Abmeldung von Jugendlichen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Der Austritt wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Erklärung abgegeben wird, rechtswirksam.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt weiter zu entrichten. Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Folgen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es:



- 1) vorsätzlich gegen die Satzung, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins verstößt,
- 2) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht,
- 3) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied nach Möglichkeit Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## § 6 –Mitgliedsbeiträge-

Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden jeweils für das folgende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## § 7 –Organe des Vereins-

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Eingesetzte Ausschüsse

## § 8 –Vorstand-

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) Vorsitzender / 1. Vorsitzende
- 2) 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende
- 3) Schriftführerin / Schriftführer
- 4) Kassenwartin / Kassenwart
- 5) Jugendobmann /Jugendobfrau
- 6) Herrenobfrau / Herrenobmann
- 7) Drei Beisitzenden

Die Vorstandsmitglieder müssen – bis auf die Jugendobfrau / den Jugendobmann – volljährig sein und führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt die Tätigkeit in seinen Abteilungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für das gesamte Geschäftsjahr des Vereins verantwortlich.

Die / Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Sie / Er regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes und überwacht die pflichtgetreue Ausführung der den Vorstands- und Ausschussmitgliedern übertragenen Aufgaben.



## § 9 –Geschäftsführender Vorstand-

Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die 1. und 2. vorsitzenden Personen und die Kassenwartin / den Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die Kassenwartin / der Kassenwart nur bei Verhinderung der 1. oder 2. vorsitzenden Person von seinem / ihren Vertretungsrecht Gebrauch machen.

## § 10 –Vorstandssitzungen-

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch in der Regel mindestens einmal im Monat mit dem gesamten Vorstand statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden oder, in Vertretung, der / des 2. Vorsitzenden.

## § 11 –Mitgliederversammlungen-

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einzuberufen durch einen Aushang mindestens 7 Tage vorher im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

- 1) 1/3 der Mitglieder
- 2) der Vorstand

sie beantragen. Die Mitgliederversammlung ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über Entlastung des Vorstandes, vollzieht Neuwahlen, genehmigt den Haushaltsplan und fasst Beschlüsse über Anträge und Vorlagen.

## § 12 –Stimmrecht-

Stimmrecht auf allen Versammlungen haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei allen Abstimmungen in den Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.



## § 13 –Anträge für die Mitgliederversammlung-

Anträge zur Beratung auf der Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung der oder dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht in dieser Frist eingehen, kann Beschluss gefasst werden, sofern 2/3 der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder sie für dringlich erklären.

## § 14 –Vorstandswahlen-

Auf jeder Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen, mit der Maßgabe, dass in den geraden Jahren die / der 1. Vorsitzende, die / der Schriftführer/in und drei Beisitzende, in den ungeraden Jahren die / der 2. Vorsitzende, die / der Kassenwart/in, der Herrenobmann / die Herrenobfrau Die Jugendobfrau / der Jugendobmann ist durch die Jugendversammlung zu wählen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 15 –Wahl der Kassenprüfenden-

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfende zu wählen, die die Buch- und Kassenführung prüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten haben. Alljährlich scheidet eine / ein Kassenprüfer/in aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

## § 16 –Protokollpflicht-

Über alle Versammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen, die von der Versammlungsleitung bzw. Sitzungsleitung und einer Protokollführung zu unterzeichnen sind.

## § 17 –Geschäftsjahr-

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 18 –Datenschutz-

Der Datenschutz innerhalb des FC Burg v. 1914 e.V. wird in einer separaten Ordnung geregelt.

## § 19 –Auflösung-

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der gesamtstimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung tritt §2a dieser Satzung in Kraft.



## § 20 –Inkrafttreten-

Die Satzung ist am 12. 12. 1954 erstmalig errichtet, am 24. 08. 1993, am 11.11.2011, und heute in dieser Form durch die ordentliche Mitgliederversammlung geändert worden.

Burg (Dithmarschen), 26. Juli 2024